

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Per E-Mail: [recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.info/up](http://wko.info/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
V EPV 03/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0271/Hü  
DI Claudia Hübsch

Durchwahl  
3007

Datum  
08.04.2025

## Begutachtungsentwurf zur Engpassmanagementverordnung (EPM-V); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Engpassmanagementverordnung (EPM-V) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Allgemeines

Grundsätzlich halten wir die Intention für den Redispatch zusätzliche Erzeugungs- und Speicherungsanlagen verwenden zu können für sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass sich hierdurch die Kosten für das Engpassmanagement reduzieren werden. Der vorliegende Entwurf der EPM-V wird zu einer Vereinheitlichung in diesem Bereich führen. Umso wichtiger ist es, die Annahmen und den Regelungsrahmen genau zu prüfen. Diesbezüglich sind seitens der - im Entstehen begriffenen - Wasserstoffwirtschaft grundsätzliche Fragen aufgeworfen worden.

### Grundlegende Fragen und Forderungen

Wasserstoffunternehmen sehen im vorliegenden Entwurf der EPM-V im Bereich der Energiespeicheranlagen wesentlichen Überarbeitungsbedarf. Der Entwurf bleibt hinter dem technologieoffenen Ansatz des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) zurück und höhlt dessen Zweck aufgrund einer reinen Strom-zu-Strom-Betrachtung im Hinblick auf Sektorenkopplung im Bereich des Engpassmanagements faktisch aus.

Dies wird im Hinblick auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft als kontraproduktiv (und damit gegen ein klimaneutrales, resilientes und vor allem versorgungssicheres Energiesystem gerichtet) erachtet.

### **Überarbeitung der Speicherdefinitionen in § 2 und Aufnahme einer eigenen Kategorie für saisonale Wasserstoffspeicherung**

Besonders problematisch sind die Speicherdefinitionen in § 2 EPM-V. Der Entwurf knüpft bei der Einstufung von Kurz-, Mittel- und Langfristspeichern allgemein an die Entladedauer an. Die erläuternden Bemerkungen zeigen jedoch, dass damit faktisch nur Strom-zu-Strom-Speicher mit Einspeisung in das Stromnetz gemeint sind, weshalb die erläuternden Bemerkungen auch konkret nur mehr von Batterie- und Pumpspeichern sprechen. Damit wird der im ELWG angelegte Begriff der Energiespeicheranlage inhaltlich verengt und ein technologieoffener und sektorenkoppelter gesetzlicher Rahmen in der Verordnungsausgestaltung auf eine enge Stromnetzperspektive reduziert.

Elektrolyseanlagen, Anlagen zur Wasserstoffspeicherung und Rückverstromung werden hingegen nicht sachgerecht erfasst, obwohl sie für ein skalierbares, langfristig verfügbares und sektorenkoppelndes Engpassmanagement wesentlich sind. Eine saisonale Speicherung von Strom mittels Wasserstoffs bleibt damit unberücksichtigt.

Die bestehende Kategorisierung nach Stunden- bzw. Tagesbereichen ist ungeeignet, um langfristige und saisonale Speicherlösungen sachgerecht zu erfassen, die insbesondere Relevanz für das Engpassmanagement in den Wintermonaten haben kann. Die Verordnung sollte daher eine tatsächlich technologieoffene Definition vorsehen, die auch sektorübergreifende Speicher- und Umwandlungslösungen umfasst und insbesondere Kurzfrist-, Mittelfrist- und Langfristspeicher in § 2 EPM-V nicht nur über die Entladedauer definiert. Zusätzlich ist eine eigene Kategorie für Elektrolyse, Wasserstoffspeicherung und Rückverstromung zu ergänzen. Diese Technologien dürfen nicht in bestehende Speicherkategorien hineingezwängt werden, die erkennbar nur für Batterie- und Pumpspeicher konzipiert wurden. Nur so können deren technische und wirtschaftliche Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

### **Überarbeitung der Entgeltregelungen**

Die derzeitige ökonomische Ausgestaltung der EPM-V sollte sektorübergreifende Flexibilitätsoptionen wirtschaftlich sinnvoll einbinden. Gerade weil Engpassmanagement ein zentrales Gesamtenergiesystemthema ist, das andernfalls zu einem ineffizienten Netzausbau mit erheblichen Kosten führt, ist es sachlich geboten, Technologien mit Mehrwert für Saisonalität und Sektorenkopplung gezielt durch wirtschaftlich sinnvolle Anreize einzubeziehen. Die Entgeltlogik der EPM-V ist daher so zu erweitern, dass auch Elektrolyse, H<sub>2</sub>-Speicherung und Rückverstromung wirtschaftlich tragfähig angeboten werden können. Ziel muss sein, die Teilnahme neuer Flexibilitätsoptionen am Engpassmanagement zu ermöglichen und anzureizen. Für Wasserstoffanwendungen sollte daher eine technologiespezifische Bewertungsmethode vorgesehen werden.

## **II. Im Detail**

### **Zu Anlage 1 - I. Entgeltklasse Wärmekraftwerke**

Der tagesvariable Brennstoffpreis wird folgendermaßen beschrieben:

*„pBS, d beschreibt den tagesvariablen Brennstoffpreis (in EUR/MWh) des eingesetzten Hauptbrennstoffes basierend auf einer rollierenden Beschaffung anhand eines für den jeweiligen Brennstoff repräsentativen Börsenpreisindikators über die zurückliegenden hundert Kalendertage.“*

Mit dieser rollierenden Beschaffung werden die üblichen Preis-Ausreißer nicht abgebildet. Rollierende Beschaffung bilden Beschaffungsprozesse von Industrieunternehmen nicht ab.

Unternehmen bleiben daher auf ihren Kosten sitzen. Preis-Ausreißer sollten daher berücksichtigt werden.

„ $EF_{BS}$ “ beschreibt den Emissionsfaktor des jeweiligen Hauptbrennstoffes. Dieser sollte jedoch nicht in %, sondern in t/MWh angegeben werden.

## **Zu Anlage 1 - II. Entgeltklasse Energiespeicheranlagen**

### **2. Flexibilitätsleistungen durch Anpassung des Bezugs**

#### **(b) Mittelfristspeicher und (c) Kurzfristspeicher**

In der Erklärung zum Formel Ausdruck  $VF$  ist in beiden Fällen der „Verlustfaktor des Langzeitspeichers“ genannt. Sollte sich das nicht auf die jeweilige Speicherart, also Mittelfrist- bzw. Langfristspeicher beziehen?

## **Zu Anlage 1 - III. Entgeltklasse dargebotsabhängige erneuerbare Einspeisung**

### **(a) Leistungsreduktion von Marktanlagen**

Die Formel wird folgendermaßen beschrieben:

*„Bei einer Leistungsreduktion im Vergleich zum relevanten Fahrplan des Abrufzeitpunktes wird die daraus resultierende Fehlmenge vom Regelzonenführer entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeglichen. Lediglich erzeugungsabhängige Komponenten müssen berücksichtigt werden. Aus Sicht des Anlagenbetreibers besteht einerseits ein Erlösentgang durch nicht generierte erneuerbare Herkunftsnachweise und andererseits eine Kostenersparnis durch nicht zu leistende Netzkosten. Diese beiden Komponenten werden bei der Entgeltregelung gegenübergestellt:*

*Entgelt $_{DEE\_MA\_LR}$ ,  $t = \Delta Pt \cdot (NKt - HKNt)$  ...“*

Im Gegensatz zu den im Entwurf folgenden Leistungsreduktionen von Marktprämienanlagen bzw. von Förderanlagen soll es hier zu keiner Entschädigung für die entgangene Energie kommen. Dies würde vor allem Erzeugungsanlagen benachteiligen, die weder Marktprämie noch Einspeisetarif bekommen und nur auf dem Stromgroßhandelsmarkt („merchant“) verkaufen oder über PPAs absetzen. Überdies bedeutet dies einen entschädigungslosen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht. Wir lehnen diese unsachliche Ungleichbehandlung ab. Eine Entschädigung sollte anhand des VWAP DayAhead berechnet werden.

Es stellt sich auch die Frage, inwiefern Mengenverschiebungen für den Anlagenbetreiber zum Abrufzeitpunkt „aufkommensneutral“ wirken können. Insbesondere darf keine Ausgleichsenergie entstehen und rechtzeitige Meldungen von Fahrplanänderungen müssen möglich sein.

## **III. Zusammenfassung**

Mit den neuen Abgeltungsformeln soll die EPM-Abgeltung auf eine sachgerechte, vereinheitlichte und kostenangemessene Grundlage je Technologie übergeführt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Im Bereich der Energiespeicheranlagen ist die EPM-V nicht bloß redaktionell, sondern inhaltlich zu überarbeiten. Erforderlich sind insbesondere (i) die Neufassung der Speicherdefinitionen entlang der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben durch das ELWG, (ii) die Schaffung einer eigenen Kategorie für saisonale Wasserstoffspeicherung samt Rückverstromung sowie (iii) eine wirtschaftlich sinnvolle Entgeltlogik, die neue Technologien

nicht verhindert, sondern gezielt in ein technologieoffenes und sektorenkoppelndes Engpassmanagement einbindet.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Axel Steinsberg'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Axel' and the last name 'Steinsberg' clearly distinguishable.

Mag. Axel Steinsberg  
Abteilungsleiter-Stv.